

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
DR. JOSEF OSTERMAYER

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0033-I/4/2015

Wien, am 19. Mai 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ingⁱⁿ Dietrich, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. März 2015 unter der **Nr. 4278/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Diskriminierung beim Erwerb und der Ausübung eines politischen Mandats gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Sehen Sie hier eine Ungleichbehandlung beim Erwerb eines Mandats sowie eine Ungleichbehandlung bei der Ausübung?*
 - a) *Wenn ja, welche?*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*
- *Handelt es sich hierbei Ihrer Meinung nach um einen Bruch der Menschenrechtskonvention im Hinblick auf das Antidiskriminierungsgebot?*
 - a) *Wenn nein, warum nicht?*
- *Planen Sie, eine sofortige Abstellung dieser Praxis durch eine entsprechende Änderung der Gesetzgebung?*
 - a) *Wenn ja, wann?*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*

Sowohl Art. 7 Abs. 1 B-VG und Art. 2 StGG einerseits als auch die Art. 23b Abs. 1, 59a Abs. 1 und 95 Abs. 5 B-VG andererseits sind Verfassungsbestimmungen. Schon daraus folgt, dass eine Ungleichbehandlung von Staatsbürgern, die nicht öffentlich Bedienstete sind, durch die letztgenannten Bestimmungen im Rechtssinn von vornherein ausgeschlossen ist. Es ist auch nicht erkennbar, gegen welche

Bestimmungen der (Europäischen) Menschenrechtskonvention und ihrer Zusatzprotolle die Art. 23b Abs. 1, 59a Abs. 1 und 95 Abs. 5 B-VG verstoßen sollten. Es ist daher verfassungsrechtlich auch nicht erforderlich, diese Bestimmungen aufzuheben oder zu ändern.

Zu Frage 4:

- *Wie viele öffentlich Bedienstete - Bundesdienst und der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegende (ausgegliederte) Einrichtungen - haben in den Jahren 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 von dieser Regelung Gebrauch gemacht?*

Ungeachtet der Tatsache, dass diese Frage keinen Gegenstand der Vollziehung meines Zuständigkeitsbereiches betrifft, beantworte ich sie wie folgt:

Die Daten basieren auf folgender rechtlicher Grundlage:


- §§ 17, 18, 19, 78a Abs. 1 und 2, 78b, 78c BDG 1979 sowie
- §§ 29i, 29g Abs. 1 und 2, 29h VBG 1948.

Die nachfolgend angeführte Anzahl an öffentlich Bediensteten hat von den Regelungen Gebrauch gemacht:

1.1.2015 – 19.3.2015	284
2014	591
2013	626
2012	597
2011	568
2010	654
2009	673
2008	613

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER

Signaturwert	q/sG1V7fYL2yynHERaXcNE+enHic9B/D8eW6sw+zupw0EOLW28ozkkpfuFWEeK ksEd6bOYRKI5mjc5wBXibNk8VS/tm5LNUr5lufFk271H+DUjhiG/3tffFkrq/8ftsM 6oeXpAM4URpEZ318Lz9+i0uQuXT2rTg/CjVm9XjLnWfYuuqaeuQadTG7hQ2k8pepQA SadMoepPe1LRcLDja9Jzdp2IYkHF+PYwz3eIOBnAzRKixT140+PpUGjblIXr74HrD78 GP9ccOhfa8yghwjajPVRFL7ICFmOXaviDU85qdzJFkOGbuhzlyFLISdja2iEs3Kou/ jZHzcqg==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-19T09:23:27+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	